

§ 5 K-GTG

K-GTG - Kärntner Grundstücksteilungsgesetz - K-GTG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2021

§ 5

Eigener Wirkungsbereich

Die den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 25.01.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at